



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 47

Ausgabe: 01/2021

Datum: 12.01.2021

Datum	Inhalt	Seite
21.12.2020	Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl 2024	1 – 2
21.12.2020	Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages des Kreises Borken über die Gültigkeit der Wahl des Landrates und der Vertretung des Kreises Borken am 13. September 2020	2
05.01.2021	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	2
21.12.2020; 05.01.2021; 06.01.2021	Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2 – 4
08.01.2021	Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	4 – 5
17.12.2020; 07.01.2021	Kraftloserklärungen und Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	5
05.01.2021	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Oberer Heubach - Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern	5 – 6

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl 2024

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19.11.2020 den Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahl gebildet. Die Namen der Beisitzer/Beisitzerinnen und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung bekannt gemacht:

Ordentliche Beisitzer/-innen	Persönliche/r Stellvertreter/in
Markus Jasper	Hendrik Klöpffer
Stephanie Pohl	Jürgen Fellerhoff
Helmut Möllenkotte	Roland Sauret
Silke Sommers	Michael Hösing
Martina Schrage	Anne König
Heiko Nordholt	Gerti Tanjsek
Jens Steiner	Daniela Kersting
Dietmar Eisele	Vera Timotijević
Brigitte Ebbing	Angelika Dannenbaum
Reinhard Böcker	Kevin Schneider

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Vorsitzender des Kreiswahlausschusses ist Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster als Kreiswahlleiter. Stellvertretender Kreiswahlleiter und stellvertretender Vorsitzender des Kreiswahlausschusses ist Kreisverwaltungsdirektor Michael Weitzell.

Borken, 21.12.2020

gez.
Dr. Ansgar Hörster
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages des Kreises Borken über die Gültigkeit der Wahl des Landrates und der Vertretung des Kreises Borken am 13. September 2020

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 beschlossen:

1. Die Wahl des Landrates des Kreises Borken vom 13.09.2020 wird gemäß § 46 b in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Buchstabe d Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt.
2. Die Wahl zur Vertretung des Kreises Borken vom 13.09.2020 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt.

Diese Beschlüsse gebe ich gemäß § 65 in Verbindung mit § 75a der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit bekannt.

Gegen die jeweiligen Beschlüsse des Kreistages kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, einzureichen.

Borken, 21.12.2020

gez.
Dr. Ansgar Hörster
Kreiswahlleiter

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Frau Guranda Absandze, geboren am 02.03.1993, zuletzt wohnhaft in 46414 Rhede, Tünter Heide 24, ist ein Bescheid vom 23.11.2020, Aktenzeichen 51.90.UV.48226/48227, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 05.01.2021

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Wilting

Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gaxeler Biogas GbR mit Sitz in 48691 Vreden, Gaxel 24, hat mit Antrag vom 19.09.2018 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Vreden, Gaxel 24, Gemarkung: Vreden, Flur: 133, Flurstück: 52, 53, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer Gasaufbereitung sowie die Beantragung der Stofföffnungsklausel mit einhergehender geringer Erhöhung der produzierten Biogasmenge. Nach Durchführung der beantragten Änderung können insgesamt 2,3 Mio. Nm³ Biogas erzeugt werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit der Stofföffnungsklausel können die Inputstoffe der grundlegenden Einsatzstoffkombination im vorgegebenen Rahmen flexibler eingesetzt werden. Die hieraus produzierte Biogasmenge fällt etwas höher aus als zuvor prognostiziert. Zur besseren Versorgung der Satelliten-BHKW wird eine weitere Gasaufbereitung installiert. Durch diese geringfügigen Änderungen an der Biogasanlage erhöhen sich die Emissionen nur marginal und es sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht. Es gibt nur geringe Abluftemissionsmassenströme vor. Die Einwirkungen von Geruch und Lärm sind reversibel. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 21.12.2020
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02968 2018-wink

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Die HT Bioenergie mit Sitz in 48683 Ahaus, Quantwick 13, hat mit Antrag vom 15.05.2020 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Ahaus, Quantwick 13, Gemarkung: Wüllen, Flur: 30, Flurstück: 30, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines zweiten Gärrestlagerbehälters mit Wetterschutzdach sowie die Anpassung der Stofföffnungsklausel. Nach Durchführung der beantragten Änderung können 1,7 Mio. Nm³ Biogas erzeugt werden. Die Feuerungswärmeleistung der BHKW bleibt unverändert. Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem jetzt geplanten Gärrestlagerbehälter erhöht sich die Lagerdauer für den anfallenden Gärrest auf ca. 12 Monate. Damit kann die Gärrestausrückführung bei der landwirtschaftlichen Verwertung noch genauer dem Pflanzenbedarf angepasst werden. Durch die bereits erfolgte Vergärung des Gärrestes und der geruchsdichten Abdeckung wird durch den neuen Gärrestbehälter keine relevante Erhöhung der Emissionen erfolgen und somit sind auch keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten.

Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 05.01.2021
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01451 2020-wink

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Herr Heinz Terstriep, wohnhaft in 48683 Ahaus, Beßlinghook 1, hat mit Antrag vom 23.04.2020 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten Ferkeln mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Ahaus, Alstätter Brook 66, Gemarkung: Alstätte, Flur: 12, Flurstücke 120 und 121 beantragt.

Gegenstand des Antrages sind Nutzungsänderungen in bestehenden Ställen und neben der Erhöhung der Ferkelplätze von 4448 auf 5880 die Aufrüstung des vorhandenen Abluftwä-schers und der Neubau eines Güllehochbehälters mit Abdeckung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Nach Prüfung des Vorhabens wurde festgestellt, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen verursacht. Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 06.01.2021
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01205 2020-hüsk

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Bekanntmachung
gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken hat der Windenergie Marbeck GmbH & Co. Estern Betriebs KG mit Sitz in 46359 Heiden, Grenzweg 7 mit Datum vom 29.12.2020 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Repowering einer Windenergieanlage (ENERCON E-138 EP3 E2 mit 130,8 m Nabenhöhe und 4.200 kW Nennleistung) auf dem Grundstück in Gescher, Zone 3, Gemarkung: Estern, Flur: 7, Flurstück: 101, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftfahrtrecht ergangen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingelegt werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 13.01.2021 bis zum 26.01.2021, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Gescher, Stabstelle Bauordnung, Zimmer 209, Marktplatz 1, 48712 Gescher, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

und

2. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://kreis-borken.de/bauen-bekanntmachungen/>.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte auf Grund der Corona-Pandemie vordringlich die Einsichtnahme über das Internet. Sofern Sie keine Möglichkeit dazu haben, melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Einsichtnahmetermins im Kreishaus Borken unter der Telefon-Nr. 02861/681-6829 oder im Rathaus in Gescher unter der Telefon-Nr. 02542/60-362 oder verweisen Sie bei der Einlasskontrolle der Behördenhäuser auf Ihr Anliegen der Einsichtnahme im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch anfordern.

Kreis Borken, 08.01.2021
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02108 2018-rümp

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Kraftloserklärungen und Aufgebote von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparkunde mit der Nummer 337035554 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 17.12.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 370104440 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 32085441, BLZ 401 540 06) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 07.04.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 07.01.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Oberer Heubach - Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern

Der Wasser- und Bodenverband Oberer Heubach, Sitz Coesfeld, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2021 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 100 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Coesfeld, den 05.01.2021

Wasser-und Bodenverband Oberer Heubach
48653 Coesfeld

Verbandsvorsteher
gez. Karl Knapp